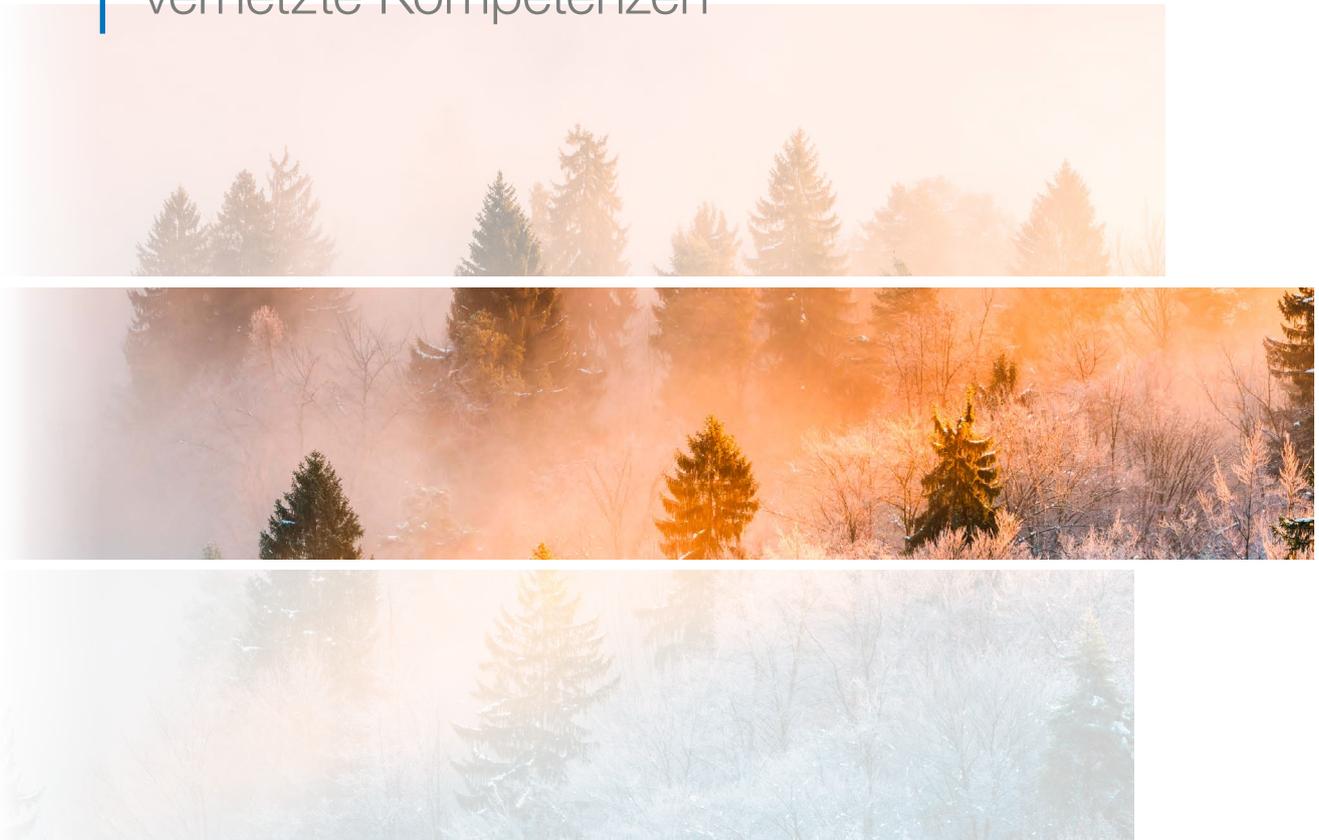


valitas|

| vernetzte Kompetenzen



# *Info-News*

der Valitas AG

Ausgabe vom Dezember 2024

*«Vernetzte Kompetenzen  
mit starken Partnern»*

# *Inhaltsverzeichnis*

Valitas «allgemeine News»	4
1. <b>Organisationsstruktur</b>	4
2. <b>Wachstum/Personelles</b>	4
3. <b>Veranstaltung</b>	5
4. <b>Mindestzinssatz 2025</b>	5
5. <b>Nachhaltigkeit (ESG)</b>	6
6. <b>Grenzbeträge 2025</b>	7
Vermögensverwaltung	8
7. <b>Kapitalmarktrückblick 2024 und Ausblick</b>	8
Valitas «INDEPENDA»	11
8. <b>Reglementsänderungen</b>	11
Valitas «COMPACTA»	13
9. <b>Reglementsänderungen</b>	13

## Valitas «allgemeine News»

### 1. Organisationsstruktur

Die Valitas AG hat sich im Laufe der letzten Jahre kontinuierlich weiterentwickelt und ist im Branchenvergleich zu einem bedeutenden Dienstleistungsanbieter im Bereich der beruflichen Vorsorge gewachsen. Als etablierte Spezialistin können wir auch verschiedene Drittmandate betreuen und zeichnen uns durch das partnerschaftliche Verhältnis mit unseren Kunden sowie einer effizienten IT-Infrastruktur aus.

Wir haben bereits im 2023 die Weichen für die Zukunft gestellt. Im Frühling 2024 wurde die Geschäftsleitung nochmals erweitert und verstärkt. Seither agieren wir als kompetentes Führungsteam und die verschiedenen Abteilungen arbeiten eng zusammen, um unsere Ziele zu erreichen und sicherzustellen, dass wir unseren Kunden den bestmöglichen Service bieten.

Für den Ausbau unserer Dienstleistungspalette lag der Fokus besonders auf dem Aufbau des neuen Teams in der Kundenbetreuung, das für die Bearbeitung von Leistungsfällen (Arbeitsunfähigkeit, Invalidität und Todesfall) zuständig ist.

Zusätzlich legen wir grossen Wert auf die kontinuierliche Weiterbildung und Entwicklung unserer Mitarbeitenden. Unsere Homepage wurde ebenfalls mit aktuellen Themen ergänzt, um unsere Kunden und Partner auf dem Laufenden zu halten, insbesondere in Bezug auf Nachhaltigkeit und ESG.

### 2. Wachstum/Personelles

Seit 1. April 2024 ist Heinz Schär neues Geschäftsleitungsmitglied der Valitas AG. Er übernahm die Gesamtverantwortung für den Vertrieb. Davor war er mehrere Jahre bei verschiedenen BVG-Dienstleistern für den Vertrieb verantwortlich. Der 45-jährige hat seine gesamte berufliche Laufzeit bei diversen Versicherungen durchlaufen und ist diplomierter Betriebswirtschafter HF.

Mit Heinz Schär gewinnt unsere Geschäftsleitung eine erfahrene Verstärkung im Bereich der beruflichen Vorsorge und des Brokergeschäfts. Damit setzen wir einen weiteren Meilenstein in unserer Nachfolgeplanung. Als Teil der Nachfolge von Marco Betti übernimmt Heinz Schär unter anderem die Betreuung unserer Key-Broker sowie eines ausgewählten Kundenportfolios.

In den letzten Jahren haben wir viel in die Weiterentwicklung und die Optimierung unserer Dienstleistungen investiert. Durch den Einsatz moderner Technologien und IT-Systeme können wir unsere Prozesse laufend optimieren und unseren Kunden einen effizienten Service bieten. Mit all diesen Massnahmen sind wir bestens für die Zukunft gerüstet und bereit, weiter zu wachsen.

Da die Anforderungen und die Komplexität im Bereich von firmeneigenen Pensionskassen in den letzten Jahren deutlich gestiegen sind, möchten wir im Bereich MANDATA weiterwachsen. Unsere Expertise ermöglicht es, weitere Geschäftsführungs- und Verwaltungsmandate zu übernehmen.

### 3. Veranstaltung



## Debattenabend zur Altersvorsorge

**Wie stabil sind die drei Säulen?** Wir diskutieren mit Ökonomieprofessor **Reiner Eichenberger** über die Zukunft der Altersvorsorge.

Mittwoch, 29. Januar 2025  
ab 18.30 Uhr, inkl. Apéro  
CV Labs | Dammstrasse 16 | 6300 Zug

Weitere Informationen auf [schweizermonat.ch](https://www.schweizermonat.ch)

### 4. Mindestzinssatz 2025

Der Mindestzinssatz in der beruflichen Vorsorge bleibt auch im kommenden Jahr bei 1.25%.

Der Bundesrat ist damit der Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für berufliche Vorsorge gefolgt, welche sich für die Beibehaltung des Satzes von 1.25% ausgesprochen hatte.

Die Höhe des Mindestzinssatzes wird gemäss den gesetzlichen Vorgaben durch die Entwicklung der Rendite von Bundesobligationen sowie zusätzlich durch die Performance von Aktien, Anleihen und Immobilien bestimmt.

Die Rendite der Bundesobligationen ist deutlich gesunken. Die Verzinsung der 10-jährigen Bundesobligationen lag Ende 2022 bei 1.57% und ist per Ende August 2024 auf 0.45% gesunken. Aktien und Anleihen entwickelten sich hingegen seit dem Rückgang von 2022 positiv. Auch die Immobilien wiesen eine positive Entwicklung auf. Im letzten Jahr wurde der Satz um 0.25 Prozentpunkte auf 1.25% angehoben. Insgesamt wurde daher eine Beibehaltung der Mindestverzinsung von 1.25% als gerechtfertigt beurteilt.

## 5. Nachhaltigkeit (ESG)

Die konkrete Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik bei der Valitas INDEPENDA und Valitas COMPACTA verlief erfolgreich und die gesetzten Ziele wurden erreicht. Wie bereits in den vergangenen Jahren nehmen wir mit Unterstützung eines externen Beraters für beide Stiftungen aktiv unsere Stimmrechte bei allen Schweizer Firmen wahr, von denen wir direkt Aktien besitzen (Aktives Aktionariat). Die Ausübung geht über die gesetzlichen Vorgaben im Rahmen des BVG hinaus. Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten können wir hier aktiv Einfluss nehmen.

Beim Investieren setzen wir auf Dialog statt Ausschluss (Engagement). Seit dem 1.1.2024 sind wir Mitstifter bei den Ethos Engagement Pool Schweiz und Ethos Engagement International. Damit verfolgen wir in diesem Jahr erstmals eine Strategie, die auf Engagement im Bereich der Nachhaltigkeit ausgerichtet ist. Durch unsere Teilnahme am Ethos Engagement Pool Schweiz und dem Engagement Pool International bündeln wir unsere Ressourcen mit anderen Investoren und erhöhen unseren Einfluss als Aktionärin. Unser Ziel ist es, Unternehmen zu einer verantwortungsvollen Unternehmensführung zu bewegen und sie für ihre ökologische und soziale Verantwortung zu sensibilisieren.

Im Rahmen der Vermögensanlagen auf Stiftungsebene schliessen wir weiterhin bestimmte Titel aus unserem Anlageuniversum aus (Ausschlüsse), zum Beispiel bei Verstössen gegen internationale Konventionen, der Produktion kontroverser Waffen oder bei Anleihen sanktionierter Staaten. Dabei richten wir uns nach den Empfehlungen des «Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen» ([www.svvk-asir.ch](http://www.svvk-asir.ch)) und behalten uns das Recht vor, nach eigenem Ermessen weitere Unternehmen auszuschliessen.

Erstmals haben wir einen separaten ASIP ESG Report für jede Stiftung erstellt. Neben den quantitativen Kennzahlen haben wir auch qualitative Einschätzungen gegeben. Für unsere Berichterstattung haben wir auf Daten aus der Ethos-Datenbank sowie auf die detaillierten Daten der Fonds zurückgegriffen. Bei der COMPACTA standen uns zudem umfassende Immobilienkennzahlen und -informationen zur Verfügung, die wir in den Bericht integrieren konnten. Auch im Jahr 2025 werden wir wieder einen ASIP ESG Report erstellen und dabei zusätzliche Erfahrungen sammeln.

Zum 1.1.2024 wurden in der Valitas INDEPENDA neue Benchmarks festgelegt, die die Vorsorgekassen bei Bedarf strategisch umsetzen können. Diese beziehen sich auf die Anlagekategorien Schweizer und internationale Anleihen sowie Schweizer und internationale Aktien. Darüber hinaus setzen wir in der Vermögensverwaltung auf Stiftungsebene der Valitas INDEPENDA, wo immer möglich, gezielt Anlagen mit positiver Umweltwirkung ein. Dabei fördern wir gezielt Investitionen in Unternehmen, Sektoren, Branchen, Infrastrukturen, Technologien und Innovationen, die eine bedeutende Rolle für das Erreichen positiver Wirkungen (Impact) spielen.

Um eine transparente Berichterstattung zu gewährleisten, möchten wir unsere angeschlossenen Arbeitgeber und Versicherten regelmässig über die erzielten Fortschritte informieren. Daher haben wir am 1. Juli 2023 Thomas Eggenberger als Verantwortlichen für Nachhaltigkeit bei der Valitas AG ernannt. Er wird die Umsetzung des Nachhaltigkeitsthemas in unseren Stiftungen aktiv begleiten und weiter vorantreiben. Thomas Eggenberger verfügt über das Diplom «CESGA – Certified ESG Analyst» der EFFAS (European Federation of Financial Analysts Societies) sowie einen Abschluss in Sustainable Corporate Financing von der ZHAW.

## 6. Grenzbeträge 2025

Die BVG-Grenzwerte leiten sich von den maximalen AHV-Renten ab, welche per 1. Januar 2025 um 2.9% erhöht werden. Dementsprechend erhöhen sich ebenfalls die BVG-Grenzwerte, welche sich von den maximalen AHV-Renten ableiten. Die Grenzwerte finden Sie in der folgenden Tabelle:

	2025 CHF	2024 CHF
<b>AHV</b>		
Minimale Rente pro Person	15 120	14 700
Maximale Rente für Unverheiratete	30 240	29 400
Maximale Rente für Ehepartner oder eingetragene Partnerschaft	45 360	44 100
<b>IV</b>		
Maximale Invalidenrente	30 240	29 400
Minimale Invalidenrente	15 120	14 700
<b>Berufliche Vorsorge (BVG)</b>		
Minimaler Jahreslohn (Eintrittsschwelle)	22 680	22 050
Koordinationsabzug	26 460	25 725
Oberer Grenzbetrag	90 720	88 200
Maximaler koordinierter Lohn	64 260	62 475
Minimaler koordinierter Lohn	3 780	3 675
BVG-Mindestzinssatz	1.25%	1.25%
<b>Steuerfreier Grenzbetrag Säule 3a</b>		
Oberer Grenzbetrag bei Angehörigkeit zu einer Pensionskasse	7 258	7 056
Oberer Grenzbetrag keine Angehörigkeit zu einer Pensionskasse	36 288	35 280

## Vermögensverwaltung

### 7. Kapitalmarktrückblick 2024/Ausblick

#### Marktrückblick

Das Jahr 2024 markierte den Beginn eines globalen Zinssenkungszyklus. Die führenden Zentralbanken ergriffen Massnahmen, um das Wirtschaftswachstum in einem Umfeld schwächerer Dynamik zu fördern und der sich abschwächenden Inflation Rechnung zu tragen. Die Schweizerische Nationalbank (SNB) machte im März den Anfang und senkte die Zinsen, was den Weg für eine umfassendere geldpolitische Lockerung ebnete. Kurz darauf folgte die Europäische Zentralbank (EZB), die im Juni auf die nachlassende Wachstumsdynamik im Euroraum reagierte und ihre erste Zinssenkung vornahm im September und Oktober folgten weitere Anpassungen. Die Federal Reserve (Fed) hielt zunächst am bestehenden Zinsniveau fest, nahm jedoch im September eine erste Zinssenkung vor, um auf Anzeichen einer sich abkühlenden US-Wirtschaft und sinkenden Inflation zu reagieren.

#### Anleihemärkte

Die globalen Anleihemärkte starteten das Jahr 2024 schwach und verzeichneten im ersten Quartal negative Renditen in einem Umfeld wirtschaftlicher Unsicherheit. Die Zinssenkungen der EZB, SNB und Fed signalisierten jedoch eine Wende, die zu einer Erholung der Anleihemärkte führte. Während die globalen Anleihemärkte von geldpolitischen Lockerungen und weiteren Zinssenkungen profitierten, schmälerten für Schweizer Investoren die hohen Absicherungskosten die erzielten Renditen. Der Schweizer Markt selbst erhielt positive Impulse durch die Zinswende. Ein Beispiel ist der Swiss Bond Index (SBI), der die Entwicklung des Schweizer Anleihemarktes abbildet und von den jüngsten geldpolitischen Massnahmen sowie der gestiegenen Nachfrage nach stabilen Anlagen profitierte.

#### Aktienmarkt

Im Jahr 2024 zeigten die Aktienmärkte insgesamt eine solide Performance, obwohl es im Jahresverlauf zu Phasen starker Volatilität kam. Im ersten Quartal führten robuste Konjunkturdaten aus den USA und die anhaltende Begeisterung für Künstliche Intelligenz (KI) zu Kursgewinnen, besonders im Informationstechnologiesektor. Large-Cap-Aktien und starkes Wachstum im KI-Bereich trugen zur Outperformance bei. Der japanische Aktienmarkt erreichte erstmals seit 1990 historische Höchststände und überschritt die 40000-Yen-Marke im Nikkei-Index. In Europa unterstützte eine nachlassende Inflation den Aufschwung der europäischen Aktienmärkte. Auch der Schweizer Aktienmarkt zeigte 2024 eine positive Entwicklung, was die Stabilität der Schweizer Wirtschaft widerspiegelt.

Im August gerieten die globalen Märkte jedoch unter Druck, da wachsende Rezessionsängste in den USA und geopolitische Spannungen im Nahen Osten zu spürbaren Verlusten führten. Mehrere Schwellenländer zeigten hingegen eine starke Entwicklung und übertrafen die Industriestaaten, insbesondere im dritten Quartal. China verzeichnete dank umfangreicher Stimulusmassnahmen im September deutliche Kursgewinne.

#### Währungen

An den Devisenmärkten dominierte im dritten Quartal die Schwäche des US-Dollars, nachdem die Fed ihren Zinssenkungszyklus eingeleitet hatte. Der japanische Yen zeigte im Jahresverlauf eine erhöhte Volatilität, insbesondere nach der Zinserhöhung der Bank of Japan (BoJ), die eine deutliche Aufwertung des Yen gegenüber dem US-Dollar bewirkte. Die stärkere Position der Währungen in der Region gegenüber dem US-Dollar im zweiten und dritten Quartal reflektierte das Vertrauen der Anleger in diese Märkte, unterstützt durch die positive

Entwicklung der dortigen Aktienmärkte und Massnahmen der chinesischen Regierung. Der Euro gewann im Laufe des Jahres leicht an Wert, vor allem nach der Zinssenkung der EZB im September, auch wenn die wirtschaftliche Unsicherheit in der Eurozone dämpfend wirkte.

#### Trends/Ausblick

Die derzeitigen wirtschaftlichen Entwicklungen zeichnen ein zunehmend positives Bild für Investoren. Die Inflation geht zurück, und die Mehrheit der Zentralbanken hat Zinssenkungen eingeleitet, um das Wachstum anzukurbeln – ein grundsätzlich günstiges Umfeld für Kapitalanleger. Der Internationale Währungsfonds rechnet für das kommende Jahr mit einem globalen BIP-Wachstum von 3.2%. Der Trend sinkender Inflation dürfte sich Prognosen zufolge auch im Jahr 2025 fortsetzen. Die Rückkehr von Donald Trump ins Weisse Haus unterstützt die positive Stimmung an den US-Aktienmärkten, da Investoren auf niedrigere Unternehmenssteuern und eine Lockerung der Regulierungsvorschriften hoffen. Die deutsche Industrie hingegen blickt mit Sorge auf mögliche Handelszölle, die die Exportwirtschaft im Zuge von Trumps Politik stark belasten könnten. Eine Eskalation der geopolitischen Konflikte könnte das Wirtschaftswachstum und die Kapitalmärkte erheblich beeinträchtigen.

*Stand: Mitte November*



Valitas «INDEPENDA»

## 8. Reglementsänderungen

Änderungen im Vorsorgereglement  
per 1. Januar 2025

An seiner Sitzung vom 12. Juni 2024 hat der Stiftungsrat folgende massgebenden Anpassungen im Vorsorgereglement beschlossen:

### **Art. 56 Abs. 3 Austritt (*Ergänzungen kursiv*)**

Überweist die Stiftung die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die vollständigen Angaben zur Überweisung erhalten hat, *frühestens jedoch 30 Tage nach Fälligkeit*, wird die Austrittsleistung ab Ende dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinsatz verzinst.

Kommentar: Klarstellung der Verzugszinsregelung mit Beginn ab dem 30. Tag nach Fälligkeit (Austrittsdatum).

### **Art. 63 Höhe der Beiträge und deren Finanzierung (*Ergänzungen kursiv*)**

Die Höhe und die Finanzierung der Beiträge sind im Vorsorgeplan festgehalten. *Mindestens 4 Prozent aller Beiträge sind zur Finanzierung der Risiken Tod und Invalidität bestimmt. Erreichen die Versicherungsprämien für die Risiken Tod und Invalidität infolge spezieller Altersstruktur oder ähnlichem nicht diese Mindesthöhe, so wird die Differenz bis zu den 4 Prozent dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.*

Kommentar: Ergänzung mit der gesetzlichen Formulierung des Versicherungsprinzips im Sinne von Art. 1h Abs. 1 BVV 2.

#### **Art. 65 Abs. 5 Beginn und Ende der Beitragspflicht (Streichung kursiv)**

Falls freie Mittel und alle notwendigen Rückstellungen und Schwankungsreserven in der Zielgrösse gemäss Anlagereglement vorhanden sind, kann die Verwaltungskommission mit schriftlicher Zustimmung des Stiftungsrats eine zeitlich beschränkte Beitragsreduktion für die versicherten Personen und das Unternehmen beschliessen. Die Beitragsreduktion muss jährlich neu beschliessen werden und wird nur so lange gewährt, bis dass die freien Mittel aufgebraucht sind.

Kommentar: Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Verwendung von freien Mitteln für eine Beitragsreduktion in Beitragsprimatkassen grundsätzlich nicht mehr zulässig (BGE 128 II 24). Der Absatz wird deshalb ersatzlos gestrichen.

#### **Art. 83 Abs. 10 Ergänzungen, Änderungen, Übergangsbestimmungen (Ergänzungen kursiv)**

Für alle Leistungen, auf die Anspruch besteht bzw. die fällig sind, gilt folgende Verzugszinsregelung:

- a. Ein Verzugszins ist ab Anspruchsberechtigung bzw. ab Fälligkeit geschuldet, frühestens jedoch 30 Tage, nachdem sämtliche für die Berechnung und Überweisung benötigten Fakten der Stiftung bekannt sind, insbesondere Überweisungsadressen, Identitäten, Berechtigungsnachweise, Gerichtsurteile, Rechtskraftbescheinigungen etc.
- b. Der Verzugszins ist gleich dem jeweiligen BVG-Zinssatz zuzüglich eines Prozentpunkts. Massgebend ist der BVG-Zinssatz derjenigen Perioden, in denen ein Verzugszins geschuldet ist.
- c. Diese Verzugszinsregelungen gelten insbesondere für Altersleistungen, Hinterlassenenleistungen, Invalidenleistungen sowie sonstige Ansprüche der Versicherten, unabhängig davon, ob die Leistungen in Renten- oder Kapitalform erbracht werden.

- d. Vorbehalten bleibt die Verzugszinsregelung nach Art. 56 Ziffer 3 bei Austrittsleistungen.
- e. Vorbehalten bleiben weiter anderslautende vertragliche bestimmte Regelungen sowie vom Gesetzgeber oder von Gerichten verfügte Regelungen.

Kommentar: Klarstellung der Verzugszinsregelung für alle anderen reglementarischen Leistungen.

Weitere Hinweise auf Art. 83 Abs.10 (Verzugszinsregelung) finden sich zudem in folgenden Bestimmungen:

- Art. 30.6 (neu)
- Art. 31 (Ergänzung)
- Art. 37.5 (neu)
- Art. 38.4 (neu)
- Art. 46.3 (neu)
- Art. 53.1 (Ergänzung)

#### **Art. 84 Inkrafttreten (Änderungen kursiv)**

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2024. Massgebend für die Auslegung ist der deutsche Text.

**Der Stiftungsrat hat beschlossen, die reglementarischen Referenz-Umwandlungssätze für das Jahr 2025 auch im Jahr 2026 gemäss Anhang 2 des Vorsorgereglements beizubehalten. Er behält sich das Recht vor, diese Entscheidung bei Bedarf zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.**

**Das neue Vorsorgereglement wird am 1. Januar 2025 auf der Homepage aufgeschaltet.**

## Valitas «COMPACTA»

### 9. Reglementsänderungen

Änderungen im Vorsorgereglement per 1. Januar 2025

Der Stiftungsrat hat in seiner Sitzung am 5. November 2024 wesentliche Änderungen im Vorsorgereglement beschlossen, die ab dem 1. Januar 2025 in Kraft treten werden.

#### **Art. 56 Abs. 3 Austritt (Ergänzung kursiv)**

Überweist die Stiftung die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die vollständigen Angaben zur Überweisung erhalten hat, *frühestens jedoch 30 Tage nach Fälligkeit*, wird die Austrittsleistung ab Ende dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz verzinst.

Präzisierung: Die Verzugszinsregelung beginnt ab dem 30. Tag nach Fälligkeit (Austrittsdatum).

#### **Art. 85 Ergänzungen, Änderungen, Übergangsbestimmungen (Ergänzungen kursiv)**

##### **Abs. 5**

Davon ausgenommen ist, soweit es sich nicht um lebenslängliche Invalidenrenten (bzw. Altersrenten in gleicher Höhe wie die Invalidenrente) handelt, der Übergang von einer Invalidenrente zu einer Altersrente, für die das Vorsorgereglement im Zeitpunkt des *Übergangs (Pensionierung)* massgebend ist, insbesondere der jeweils aktuelle Umwandlungssatz. *Der Zeitpunkt des Übergangs von einer temporären Invalidenrente in eine Altersrente bestimmt sich hingegen nach dem Reglement der bisherigen Vorsorgeeinrichtung.*

Klarstellung: Übergang von einer temporären Invalidenrente in eine Altersrente.

##### **Abs. 11**

Für alle Leistungen, auf die Anspruch besteht bzw. die fällig sind, gilt folgende Verzinsungsregelung ...

Präzisierung: Der Absatz wurde neu ins Reglement aufgenommen, um die Rechtssicherheit zu erhöhen.

#### **Art. 86 Inkrafttreten (Änderungen kursiv)**

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2024.

##### **Anhang 2**

Die Umwandlungssätze für das Kalenderjahr 2024 für Männer und Frauen werden weggelassen, sodass nur noch die Umwandlungssätze ab dem Kalenderjahr 2025 dargestellt werden.

# valitas|

**Herausgeber**

Valitas AG  
Dammstrasse 23  
6300 Zug  
+41 58 411 11 00  
[www.valitas.ch](http://www.valitas.ch)  
[info@valitas.ch](mailto:info@valitas.ch)

Dezember 2024